

# Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 6. Januar 2021

**19.**

## **Wasserversorgung, Neuerlass von Schutzzonenplan und Schutzzonenreglement für die Grundwasserfassung Sihlweid (Quartier Leimbach)**

**IDG-Status: öffentlich**

### **1. Ausgangslage**

Die Grundwasserfassung Sihlweid der Stadt Adliswil (Grundwasserrecht b 02-0011) liegt im Gebiet der Stadt Zürich (Quartier Leimbach). Als Fassungseigentümerin ist die Stadt Adliswil verpflichtet, Quell- und Grundwasserschutzzonen auszuscheiden und die zugehörigen Schutzzonenvorschriften zu erlassen (§ 34 ff. Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz, EG GSchG, LS 711.1).

Zum Schutz der Grundwasserfassung Sihlweid hat der Stadtrat mit Stadtratsbeschluss (STRB) Nr. 1597/2002 Schutzzonen und Schutzzonenvorschriften festgesetzt. Die Genehmigung durch die Baudirektion des Kantons Zürich erfolgte mit Verfügung Nr. 1026/2005 vom 12. April 2005.

Mit Schreiben vom 29. September 2020 ersucht die Stadt Adliswil den Stadtrat von Zürich, den Schutzzonenplan und das Reglement aufzuheben und neu festzusetzen.

### **2. Neuerlass Schutzzonenplan und Schutzzonenreglement**

Gemäss § 35 Abs. 1 und 2 EG GSchG setzen die Standortgemeinden auf Antrag der Fassungseigentümer die erforderlichen Grundwasserschutzzonen fest und erlassen die zugehörigen Schutzvorschriften.

Grundlage für die Schutzzonen um die Grundwasserfassung Sihlweid bildet der hydrogeologische Bericht der Jäckli Geologie AG, Zürich, vom 21. August 2017.

Das kantonale Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) hat den neuen Schutzzonenplan Nr. 70109-01 und das Schutzzonenreglement vom 29. Oktober 2020 vorgeprüft und zur Festsetzung freigegeben.

Somit sind die Voraussetzungen für die Aufhebung der bestehenden und die Festsetzung der neuen Grundwasserschutzzonen gemäss Schutzzonenplan und Schutzzonenreglement vom 29. Oktober 2020 gegeben.

Der Plan der Grundwasserschutzzonen und die Schutzvorschriften sind der Baudirektion des Kantons Zürich nach deren Festsetzung durch die Stadt Zürich zur Genehmigung einzureichen und den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern mit Rechtsmittelbelehrung zuzustellen (§ 35 Abs. 2 und § 39 Abs. 1 EG GSchG).

### **3. Zuständigkeit**

Für die Festsetzung des Schutzzonenplans und den Erlass des Schutzzonenreglements ist der Stadtrat zuständig (§ 35 Abs. 1 und § 36 Abs. 2 EG GSchG).

Auf Antrag des Vorstehers des Departements der Industriellen Betriebe beschliesst der Stadtrat:

1. Der Schutzzonenplan Nr. 70109-01 für die Grundwasserfassung Sihlweid gemäss Beilage 1 wird festgesetzt und das zugehörige Schutzzonenreglement vom gemäss Beilage 2 (Fassung vom 29. Oktober 2020) wird erlassen.
2. Der mit STRB Nr. 1597/2002 festgesetzte Schutzzonenplan Nr. 70109-01 und das zugehörige Reglement werden auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Schutzzonenplans und des neuen Schutzzonenreglements aufgehoben.
3. Die Stadt Adliswil wird eingeladen, den Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement vom 29. Oktober 2020 der Baudirektion des Kantons Zürich zur Genehmigung zu unterbreiten und anschliessend die öffentliche Auflage unter Bekanntgabe an die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer vorzunehmen.
4. Mitteilung ohne Beilagen an die Vorstehenden des Finanz-, des Gesundheits- und Umwelt-, des Tiefbau- und Entsorgungs-, des Hochbaudepartements sowie des Departements der Industriellen Betriebe, die Stadtschreiberin, den Rechtskonsulenten, die Stadtkanzlei (Kanzleidienste), Liegenschaften Stadt Zürich, den Umwelt- und Gesundheitsschutz, das Tiefbauamt, Grün Stadt Zürich, das Amt für Hochbauten, Immobilien Stadt Zürich, das Amt für Baubewilligungen, die Wasserversorgung Zürich und unter Beilagen an die Stadt Adliswil.

Für getreuen Auszug  
die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti